Vernehmlassungsbericht: Revision Reglement über den Schulmedizinischen Dienst

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 3
1 Ausgangslage 4
2 Inhalt des revidierten Reglements 5
2.1 Grundzüge der Vorlage 5
2.2 Wichtigste materielle Änderungen 5
2.3 Formale Anpassungen und Terminologie 5
2.4 Wirkung der Revision 6
3 Erläuterungen zu den einzelnen Reglements-Artikeln 8
3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 8
3.2 2. Kapitel: Organisation 8
3.3 3. Kapitel: Schulärztin oder Schularzt 9
3.4 4. Kapitel: Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt 11
3.5 5. Kapitel: Entschädigungsgrundlagen 12
3.6 6. Kapitel: Schlussbestimmungen 12
4 Zeitplan 13
5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen 14

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Zeitplan 13

Zusammenfassung

Mit der Revision des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst werden die gesetzlichen Grundlagen an die revidierte Volksschulverordnung angepasst und die rechtlichen Grundlagen für die Neuausrichtung der schulärztlichen Untersuchungen geschaffen. Zentrale Neuerungen bei den schulärztlichen Untersuchungen sind die Einführung einer Fachperson Schulgesundheit (FSG), die Durchführung der Kindergartenuntersuchung durch die Kinder-/Hausärztin bzw. den Kinder-/Hausarzt sowie die Digitalisierung der Abläufe. Damit sollen die Belastung der Urner Ärzteschaft und der Schulsekretariate verringert, ein niederschwelliges Impfangebot bereitgestellt und eine einheitliche Datenerfassung sichergestellt werden. Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

1 Ausgangslage

Revision der Volksschulverordnung

Im Rahmen der Revision der Volksschulverordnung wurde der Bereich «Schulmedizinischer Dienst» umfassend überarbeitet. Dieser Abschnitt der Verordnung wurde auf das Wesentliche reduziert, während die detaillierten Regelungen in das entsprechende Reglement überführt wurden. Zudem flossen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie in die Anpassungen ein, was zu entsprechenden Änderungen führte.

Weiterentwicklung der schulärztlichen Untersuchungen

Des Weiteren beabsichtigt die Schulmedizinische Kommission, die schulärztlichen Untersuchungen grundlegend weiterzuentwickeln. Die entsprechende Stossrichtung wurde dem Erziehungsrat in der Sitzung vom 03. April 2024 (ERB-Nr. 20224-23) präsentiert. Die bisherige Praxis stellt eine erhebliche Belastung für die Ärzteschaft des Kantons Uri sowie einen hohen administrativen Aufwand für die Schulsekretariate dar. Diese Herausforderungen könnten durch die Einführung einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) und die Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchungen effektiv angegangen werden.

Zielsetzung

Spätestens mit dem Inkrafttreten der neuen Volksschulverordnung am 1. August 2026 muss das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst in angepasster Form vorliegen.

Die wesentlichen Ziele der schulärztlichen Untersuchungen – wie die termingerechte Erfassung relevanter Gesundheitsprobleme in der Schülerschaft, die Förderung behördlicher Empfehlungen, etwa der Umsetzung von Impfempfehlungen, sowie die Erfassung von für die öffentliche Gesundheit relevanten Daten – sollen durch eine zeitgemässe und vereinfachte Praxis erreicht werden. Folgende Änderungen sollen hierzu beitragen:

- Einführung einer «Fachperson Schulgesundheit» (FSG), einschliesslich der Durchführung der Untersuchung im Kindergarten durch eine Kinder-/Hausärztin bzw. einen Kinder-/Hausarzt
- Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchung

Projektaufbau

Als Steuerorgan für das Projekt zur Revision des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst wird der Erziehungsrat eingesetzt, zumal sich das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst auf die Volksschule und somit auf die Zuständigkeit des Erziehungsrats erstreckt. Der Projektgruppe gehören David Zurfluh, Vorsteher Amt für Volksschulen (Projektleitung), sowie alle Mitglieder der Schulmedizinischen Kommission an: Cécile Bachmann, Dr. med., Hausärztin (Präsidentin); Doris Auf der Maur, Dr. med., Kinderärztin; Jürg Bollhalder, Dr. med., Kantonsarzt; Cornelia Furrer, Erziehungsrätin; Andi Meyer, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter; Beat Planzer, Amt für Gesundheit; Nicole Kieliger, Amt für Volksschulen.

Aufbau des Berichts

Kapitel 1 des Berichts umreisst die Ausgangslage und Zielsetzung für die Revision. In Kapitel 2 werden die Grundzüge der Vorlage mit den wichtigsten materiellen Änderungen und deren Wirkung erläutert. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikel finden sich in Kapitel 3. Dem Kapitel 4 kann der Zeitplan bis zur Inkraftsetzung entnommen werden. Kapitel 5 schliesslich enthält die Angaben zur Vernehmlassung samt Vernehmlassungsfragen.

2 Inhalt des revidierten Reglements

2.1 Grundzüge der Vorlage

Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen

Die Revision passt das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst formal und materiell an die revidierte Volksschulverordnung an. Dabei wird teilweise bereits gelebte Praxis übernommen und die Terminologie vereinheitlicht.

Weiterentwicklung der schulärztlichen Untersuchung

Zudem schafft das Reglement die Grundlage für die Weiterentwicklung der schulärztlichen Untersuchungen, insbesondere durch den Einsatz einer Fachperson Schulgesundheit (FSG).

2.2 Wichtigste materielle Änderungen

Schulärztliche Untersuchung

Die schulärztlichen Untersuchungen wie sie bisher praktiziert werden, bringen zahlreiche Herausforderungen mit sich:

- hoher administrativer Aufwand für Schulsekretariate
- hohe Belastung der Urner Ärzteschaft
- Wunsch der Eltern nach einer Untersuchung durch die eigene Kinder-/Hausärztin oder den eigenen Kinder-/Hausarzt
- analoge Untersuchungsdossiers
- sinkende Durchimpfungsrate
- fehlender Datenschutz

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, soll die schulärztliche Untersuchung weiterentwickelt und die Abläufe angepasst werden. So erachtet die Projektgruppe nachfolgend beschriebene Änderungen als zielführend.

- Etablierung Fachperson Schulgesundheit (FSG)
- Durchführung der körperlichen Untersuchung im Kindergarten durch die Kinder-/Hausärztin oder den Kinder-/Hausarzt
- Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchung

Die vorliegende Revision schafft die rechtlichen Grundlagen für eine zeitgemässe und effizientere Praxis.

Zudem ist festzuhalten, dass der bisherige Ablauf der schulärztlichen Untersuchungen ohnehin angepasst werden muss, da er den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht mehr entspricht.

Schulzahnärztliche Untersuchung

Bei der schulzahnärztlichen Untersuchung wird das Reglement der bereits jetzt gelebten Praxis angepasst. Während bisher zwischen Reihen- und Einzeluntersuchung gewählt werden konnte, sieht das neue Reglement ausschliesslich die Einzeluntersuchung vor, da Reihenuntersuchungen nicht mehr durchgeführt werden.

2.3 Formale Anpassungen und Terminologie

Verzicht auf das Wort «obligatorisch»

Bisher ist im Reglement mehrfach die Rede von «obligatorischen» Reihenuntersuchungen. Das Wort «obligatorisch» entfällt im neuen Reglement in diesem Zusammenhang,

da die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet werden können, ihre Kinder an schulärztlichen Reihenuntersuchungen teilnehmen zu lassen und eine Nicht-Teilnahme keine Konsequenzen hat.

Offene Formulierungen

Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements wurden bewusst offenere Formulierungen gewählt, um die Umsetzung sowohl der traditionellen schulärztlichen Untersuchungen durch eine Schulärztin oder einen Schularzt als auch der neuen Variante durch eine Fachperson Schulgesundheit (FSG) zu ermöglichen. So werden beispielsweise Begriffe verwendet, die neutraler gehalten sind (z. B. «Gesundheitsfachperson»).

Diese Anpassungen erhöhen die Flexibilität des Reglements und stellen sicher, dass die Schuluntersuchungen unabhängig von der Besetzung einer bestimmten Funktion (z. B. FSG) durchgeführt werden können.

Terminologie

Im neuen Reglement wie auch im neuen Konzept werden folgende Begrifflichkeiten verwendet:

- schulmedizinisch: umfasst ärztliche und zahnärztliche Tätigkeiten
- schulärztlich: bezieht sich auf Tätigkeiten von Kinder-/Hausärztinnen und -ärzten
- schulzahnärztlich: bezieht sich auf Tätigkeiten von Zahnärztinnen und -ärzten

Entschädigung

Die im bisherigen Reglement detaillierte Entschädigungsregelung wird allgemeiner gefasst, um flexibler auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

2.4 Wirkung der Revision

Die Revision schafft die rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer FSG und damit für die Weiterentwicklung der schulärztlichen Untersuchung, was wiederum zu nachfolgenden Wirkungen führt.

Entlastung Schulsekretariate und Hausarztpraxen

Durch die Einführung einer FSG werden Schulsekretariate und Schulärztinnen und -ärzte (Hausarztpraxen) administrativ entlastet, da ein beachtlicher Teil der Administration von der FSG übernommen werden kann. Reihenuntersuchungen im Zyklus 2 und 3 können von der FSG übernommen werden. Ärztinnen und Ärzte werden nur noch für Impfungen beigezogen.

Niederschwelliger Zugang zu Impfungen

Durch die neue Struktur können alle Basisimpfungen während der obligatorischen Schulzeit niederschwellig im schulischen Setting angeboten werden.

Einheitliche Datenerfassung

Die Durchführung der Untersuchungen durch die FSG in allen Gemeinden führt zu einer einheitlichen Erfassung.

Mehrbelastung der Kinderarztpraxen

Die körperliche Untersuchung und Impfungen im obligatorischen Kindergartenjahr erfolgen durch die eigene Kinder-/Hausärztin bzw. den eigenen Kinder-/Hausarzt. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Kinderarztpraxen, entspricht aber dem Wunsch vieler Erziehungsberechtigter und erhöht die Akzeptanz.

Gleichbleibende Kosten für die Gemeinden

Die Kosten für die schulärztlichen Reihenuntersuchungen werden weiterhin von den Gemeinden getragen. Wenn diese Untersuchungen künftig von einer FSG

durchgeführt werden, entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Je nach Ausgestaltung der Abläufe kann dies sogar zu einer finanziellen Entlastung führen.

Die Einzeluntersuchungen im obligatorischen Kindergartenjahr werden durch die Kinder-/Hausärztinnen und -ärzte durchgeführt und über TARDOC abgerechnet, wodurch für die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Verträge mit Vertretungen der Krankenkassen

Parallel zur Anpassung des Reglements und der geplanten Einführung der FSG wird zudem geprüft, ob die Impfungen künftig kantonal über Verträge mit tarifsuisse und zwei weiteren Vertragspartnern (Vertretungen der Krankenkassen) abgerechnet werden können. Dies steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem neuen Reglement, würde jedoch die Abrechnungspraxis für alle Beteiligten wesentlich vereinfachen. Derzeit muss für jede Impfung die Krankenkassenkarte des Kindes erfasst werden. Künftig müssten den Vertragspartnern lediglich die Anzahl der verabreichten Impfdosen pro Impfstoff gemeldet werden. Die Vertragspartner würden die Kosten entsprechend den Krankenkassen belasten.

Datenschutz

Des Weiteren schafft die Revision die Grundlage für die Digitalisierung der schulmedizinischen Untersuchungen. Damit kann der Datenschutz wirksamer gewährleistet werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Reglements-Artikeln

3.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

Der Geltungsbereich wird neu in Artikel 2 geregelt. Artikel 1 wurde klarer strukturiert und gliedert sich in die Bereiche: Organisation des Schulmedizinischen Dienstes, Aufgaben des Schulmedizinischen Dienstes, Rahmenbedingungen der schulmedizinischen Untersuchungen sowie Entschädigung. Inhaltlich bleiben die bisherigen Bestimmungen weitgehend bestehen, insbesondere bezüglich der Organisation und Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission sowie der Entschädigung. Ergänzend wurden die schulmedizinischen Untersuchungen explizit aufgenommen, da sie einen zentralen Bestandteil des Reglements darstellen. Zudem werden neben Schulärztinnen und -ärzten sowie Schulzahnärztinnen und -ärzten nun auch weitere Gesundheitsfachpersonen ausdrücklich genannt, um die Flexibilität und Anwendbarkeit des Reglements zu erhöhen.

Artikel 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist neu in Artikel 2 geregelt (bisher Artikel 1). Neu wird klarer umrissen, dass das Reglement sowohl für die öffentlichen als auch die privaten Schulen während der obligatorischen Schulzeit gilt.

3.2 2. Kapitel: Organisation

Artikel 3: Amt für Volksschulen

Die Rolle des Amts für Volksschulen war bisher nicht explizit geregelt. Neu erfolgt dies in Artikel 3.

Artikel 4: Schulmedizinische Kommission

Die Aufgaben aus Artikel 2 des bisherigen Reglements werden inhaltlich in Artikel 4 weitgehend übernommen. Anpassungen:

- Absatz 1b) lässt offen, in welcher Form (papiergebunden oder digital) Formulare und Untersuchungsprogramme bereitgestellt werden. Absatz 1b) umfasst auch, dass die Schulmedizinische Kommission die offiziellen Formulare bereitstellt, womit Artikel 10 Absatz 2 des bisherigen Reglements entfällt.
- Absatz 1c) verzichtet auf das Wort «obligatorisch».
- Absatz 1e) erweitert den Kreis der zu informierenden Personen auf alle in Artikel 1 genannten Gesundheitsfachpersonen.
- Die bisherigen Absätze 1f) und 1g) werden gestrichen. Dies entspricht nicht mehr der Praxis.

Die Wahl der Schulmedizinischen Kommission durch den Erziehungsrat ist bereits in der Volksschulverordnung geregelt (Artikel 32 in der neuen bzw. Artikel 29f in der aktuell gültigen Volksschulverordnung). Auf eine Präzisierung der Zusammensetzung wird auf Empfehlung des Rechtsdienstes verzichtet, da der Erziehungsrat sowohl Wahlbehörde für die Kommission ist als auch das Reglement erlässt. Wenn der Erziehungsrat eine gewünschte Zusammensetzung der Kommission wünscht, kann er die entsprechenden Vertretungen wählen. Falls er dies nicht wünscht, kann er diese Verpflichtung durch Anpassung des Reglements jeder Zeit ändern.

Mögliche Mitglieder der Schulmedizinischen Kommission sind:

- Ärztinnen und Ärzte
- Schulärztinnen und -ärzte
- Kinderärztinnen und -ärzte
- Kantonsärztin oder -arzt
- Zahnärztinnen und -ärzte
- Fachperson Schulgesundheit
- Vertretung Amt für Gesundheit
- Vertretung Amt für Volksschulen
- Vertretung Schulleitungen
- Mitglied des Erziehungsrats

Artikel 5: Schulleitung

Die Aufgaben des bisherigen Artikels 3 (Schulrat) werden der Schulleitung übertragen, da Organisation eine Aufgabe der Schulleitung und nicht des Schulrats ist. Die Schulleitung organisiert nicht den «Schulmedizinischen Dienst», sondern die entsprechenden Massnahmen. Artikel 3 Absatz 2 des bisherigen Reglements entfällt, da Untersuchungen nicht obligatorisch angeordnet werden können. Neu verpflichtet Absatz 2, dass alle Eltern die nötigen Informationen erhalten (ersetzt bisherigen Artikel 10 Absatz 1). Absatz 3 des bisherigen Artikels entfällt, da die Zuständigkeit generell bei der Schulleitung liegt.

3.3 3. Kapitel: Schulärztin oder Schularzt

Artikel 6: Wahl

Artikel 6 regelt die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes. Bisher waren Wahl und Aufgaben in Artikel 4 kombiniert. Absatz 1 und 2 des bisherigen Artikels werden verschlankt zusammengeführt. Neu verpflichtet Absatz 2 den Schulrat, das Amt für Volksschulen über die zuständige Schulärztin bzw. den zuständigen Schularzt zu informieren. Dies wird bereits jetzt so gelebt, erleichtert die Kommunikation (z. B. beim Verbreiten von neuen Dokumenten) und ist für allfällige Anpassungen in den Abrechnungsverfahren wichtig.

Artikel 7: Aufgaben

Die Aufgaben, welche neu im Artikel 7 geregelt werden, sind weitgehend identisch mit Artikel 4 Absatz 3 des bisherigen Reglements. Anpassungen:

- a) streicht das Wort «obligatorisch».
- b) ergänzt die Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen.
- c) erwähnt neben der Durchführung auch die Erhebung des Impfstatus bei den Aufgaben (bisher in Artikel 6b beim Inhalt aufgeführt). Dies ist gemäss Epidemiengesetz einer der wichtigsten Punkte der schulärztlichen Untersuchungen. Aufgrund dieses Absatzes und dem Artikel 30 der neuen bzw. Artikel 29c der aktuell gültigen Volksschulverordnung kann Artikel 8 (Impfungen) des bisherigen Reglements gestrichen werden.
- Absatz 3b) des bisherigen Reglements (Meldung ans Amt für Volksschulen) verschiebt sich in Artikel 12, Buchstabe d, und wird offener formuliert (Information über Tätigkeit gemäss Vorgaben der Schulmedizinischen Kommission).

Absätze 4 und 5 des bisherigen Artikels 4 entfallen (nicht gelebte Praxis bzw. vertraglich geregelt).

Artikel 8: Kinder-/Hausärztin oder Kinder-/Hausarzt

Artikel 8 des neuen Reglements wurde aufgenommen, um Anpassungen in den bisherigen Abläufen der schulärztlichen Untersuchungen zu ermöglichen. Dabei ist festzuhalten, dass nicht die Eltern entscheiden können, ob die körperliche Untersuchung im obligatorischen Kindergartenjahr durch die eigene Kinder-/Hausärztin bzw. den eigenen Kinder-/Hausarzt durchgeführt wird. Diese Möglichkeit besteht nur, sofern sie durch die Schulmedizinische Kommission im Untersuchungsprogramm ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 9: Fachperson Schulgesundheit

Der Artikel über die Fachperson Schulgesundheit wurde aufgrund der geplanten Neuerungen im Konzept der schulärztlichen Untersuchungen neu ins Reglement aufgenommen. Er ermöglicht die Übernahme von gewissen Aufgaben der Schulärztinnen und -ärzte durch eine Fachperson Schulgesundheit (FSG). Dadurch sind Anpassungen in den bisherigen Abläufen der schulärztlichen Untersuchungen möglich.

Das Konzept sieht vor, dass die Funktion der FSG durch qualifiziertes Gesundheitspersonal mit ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besetzt wird. Vorgesehen sind Personen mit einem Abschluss als medizinische Praxisassistentin bzw. medizinischer Praxisassistent, als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit der Möglichkeit einer Spezialisierung zur Advanced Practice Nurse (APN) im Bereich School Nursing oder als Fachperson Gesundheit (FaGe).

Artikel 10: Untersuchung a) Rhythmus

Artikel 10 übernimmt weitgehend den bisherigen Artikel 5. Das Wort «obligatorisch» entfällt, und anstelle der «Reihenuntersuchung» wird allgemein von der «Untersuchung» gesprochen. Damit bleibt offen, dass die körperliche Untersuchung beispielsweise im Kindergarten auch durch die Kinder-/Hausärztin bzw. den Kinder-/Hausarzt erfolgen kann. Der Zeitpunkt der Oberstufenuntersuchung wird auf die 1. oder 2. Oberstufe ausgeweitet (bisher: 8. Schuljahr = 2. Oberstufe), sodass alle empfohlenen Basisimpfungen im Rahmen der Schuluntersuchungen abgedeckt werden können.

Artikel 11: b) Umfang der Untersuchung

Artikel 11 (bisher Artikel 6) wird offener gefasst: Statt von einem Untersuchungsblatt wird von einem von der Schulmedizinischen Kommission definierten Untersuchungsprogramm gesprochen. Dies schafft Spielraum für digitale Lösungen. Die Kontrolle des Impfstatus, welche im bisherigen Artikel 6 aufgeführt ist, wird im neuen Reglement bei den Aufgaben in Artikel 7, Buchstabe c, ergänzt.

Artikel 12: c) Dokumentation

Artikel 12 fasst bisherige Regelungen (Artikel 4 Absatz 3b und Artikel 6 Absatz 2) zusammen. Zudem lässt die Formulierung die Form der Dokumentation (papiergebunden oder digital) sowie die zuständige Stelle (Schule, Gemeinde, Kanton) offen. Neu festgehalten ist die explizite Pflicht zur Information der Eltern über die Ergebnisse.

Artikel 13: d) Durchführungsort

Artikel 13 legt fest, dass die schulärztlichen Reihenuntersuchungen grundsätzlich in der Schule stattfinden und die Schule die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Im bisherigen Reglement (Artikel 7) war die Durchführung sowohl in der Schule als auch in einer Arztpraxis vorgesehen, ohne eine klare Priorität festzulegen. Neu gilt die Durchführung in der Schule als Regelfall. Die Formulierung «in der Regel» belässt den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, in begründeten Fällen auf eine Arztpraxis auszuweichen. Einzeluntersuchungen finden in einer Arztpraxis statt. Da im bisherigen Reglement keine Einzeluntersuchungen vorgesehen waren, fehlte hierzu eine

Bestimmung. Die Ergänzung trägt den geplanten organisatorischen Anpassungen bei den schulärztlichen Untersuchungen Rechnung.

Artikel 9 des bisherigen Reglements (Untersuchung aus dem Ausland zugezogener Kinder) entfällt, da das beschriebene Vorgehen nicht mehr der Praxis entspricht. Zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der nächsten regulären Schuluntersuchung einbezogen. Dies wird im Konzept der schulmedizinischen Untersuchungen geregelt.

Artikel 11 des bisherigen Reglements (Ansteckende Krankheiten) entfällt ebenfalls. Die Zuständigkeit der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen – in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Organen – ist bereits in der neuen Volksschulverordnung in Artikel 29 Absatz 2 geregelt.

3.4 4. Kapitel: Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt

Artikel 14: Untersuchung a) Zeitpunkt

Artikel 14 (bisher Artikel 12) streicht «obligatorisch». Neu legt die Schulleitung (anstelle des Schulrats) den Zeitraum (anstelle des Zeitpunkts) fest. Da keine Reihenuntersuchungen mehr stattfinden, entfällt der bisherige Artikel 13.

Artikel 15: a) Inhalt

Artikel 15 beschreibt den Inhalt der schulzahnärztlichen Untersuchung (bisher Artikel 14). Im Unterschied zum bisherigen Reglement wird hier lediglich der Untersuchungsinhalt festgelegt, während die Form der Dokumentation (papiergebunden oder digital) offenbleibt.

Artikel 16: Dokumentation

Artikel 16 Absatz 1 übernimmt die Bestimmung des bisherigen Artikels 14 Absatz 2 und ergänzt sie dahingehend, dass die Ergebnisse der Untersuchung den Eltern ausdrücklich mitzuteilen sind. Zudem wird die Dokumentationspflicht gegenüber der Schule und dem Amt für Volksschulen präzisiert. Absatz 2 hält die bereits heute gelebte Praxis fest, wonach die Schulen dem Amt für Volksschulen die Anzahl der abgerechneten Untersuchungen melden.

Artikel 17: Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten

Artikel 17 übernimmt die Absätze 2 und 4 des bisherigen Artikels 15 weitgehend unverändert. In Absatz 4 entfällt das Wort «obligatorisch», da es für die Eltern keine Konsequenzen hat, wenn sie die Untersuchung nicht durchführen lassen. Die Absätze 1 und 3 des bisherigen Artikels 15 entfallen, da sie sich auf die Möglichkeit bezogen, anstelle der Reihenuntersuchung eine Einzeluntersuchung durchführen zu lassen und die daraus entstehende Kostendifferenz selbst zu tragen. Da Reihenuntersuchungen nicht mehr vorgesehen sind, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

Artikel 18: Behandlungskosten

Artikel 18 wird unverändert aus Artikel 16 des bisherigen Reglements übernommen.

Artikel 19: Vorbeugende Massnahmen

Der bisherige Artikel 17 wird im neuen Artikel 19 inhaltlich geringfügig angepasst:

- In Absatz 1 wird ergänzt, dass die Schulen dafür verantwortlich sind, dass die systematische Zahn- und Mundpflege durchgeführt wird.

- Absatz 2 wird dahingehend angepasst, dass die Schulen nicht lediglich ausgebildete Personen einsetzen «können», sondern dies verbindlich erfolgt («Die Schulen setzen dazu…»). Dies entspricht der bereits gelebten Praxis.
- Neu aufgenommen wird Absatz 3, der die bisher gelebte Praxis festhält, wonach die Schulen das Amt für Volksschulen über die jährlich durchgeführten Prophylaxe-Einsätze informieren.

3.5 5. Kapitel: Entschädigungsgrundlagen

Artikel 20: Entschädigung

Die bisherigen Artikel 18 bis 20 wurden im neuen Artikel 20 zusammengefasst. Die Regelungen zur Entschädigung enthalten keine detaillierten Tarife für einzelne Tätigkeiten. Es wird allgemein festgelegt, dass die Entschädigung der Gesundheitsfachpersonen vom Erziehungsrat auf Antrag der Schulmedizinischen Kommission bestimmt wird und sich an nationalen Vorgaben und Empfehlungen orientiert. Diese Regelung schafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine einfachere Anpassung der Tarife an veränderte Gegebenheiten.

3.6 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 21: Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 21 ist notwendig, weil bei einer Totalrevision eines Reglements das bisherige Reglement formell aufgehoben werden muss.

Artikel 22: Inkrafttreten

Artikel 22 legt fest, dass das neue Reglement am 1. August 2026 in Kraft treten soll. Dies setzt voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die revidierte Volksschulverordnung in Kraft ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst nicht wie geplant in Kraft treten, da ansonsten Regelungslücken entstehen würden.

4 Zeitplan

Folgender Zeitplan wird vorgesehen:

Februar – April 2026	Vernehmlassung inkl. Vernehmlassungsveranstaltung
17. Juni 2026	Kenntnisnahme Vernehmlassungsergebnisse und Beschluss durch Erziehungsrat
1. August 2026	Inkrafttreten neues Reglement
Bis Ende September 2026	Ausschreibung Mandat Leistungsauftrag FSG
Ab April 2027	Anstellung FSG
August 2027	Inkrafttreten neues Konzept auf Schuljahr 2027/2028

Tabelle 1: Zeitplan

Das Reglement und das Konzept sollen rechtzeitig auf den Beginn des Schuljahres 2026/2027, d. h. auf den 1. August 2026, verabschiedet sein. Um eine sorgfältige Einführung des neuen Konzepts – insbesondere der FSG – sicherzustellen, ist das Schuljahr 2026/2027 als Übergangsjahr vorgesehen. Während dieser Zeit werden die schulärztlichen Untersuchungen weiterhin nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt.

Bereits bis Ende September 2026 soll jedoch die Ausschreibung für das Mandat im Rahmen des Leistungsauftrags zur Anstellung der FSG erfolgen. Ziel ist, dass die FSG ihre Tätigkeit im April 2027 aufnehmen und mit der Vorbereitung und Implementierung des neuen Konzepts beginnen kann. Die Kosten für die Übergangsphase, in welcher die Gemeinden weiterhin die bisherigen schulärztlichen Untersuchungen finanzieren, die FSG jedoch bereits angestellt ist, sind vom Kanton zu tragen.

5 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung dauert vom 1. Februar bis am 30. April 2026. Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Kinderärztinnen
- Hausärztinnen und Hausärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Kantonsspital Uri
- Gesundheitsförderung Uri
- Politische Parteien des Kantons Uri

Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

A. Allgemein

- **Gesamtbewertung**
  Wie beurteilen Sie den vorliegenden Entwurf insgesamt in Bezug auf Klarheit, Umsetzbarkeit und Praxisnähe?

- **Digitalisierung der schulärztlichen Untersuchungen**
  Sind Sie damit einverstanden, dass eine stärkere Digitalisierung (z. B. digitale Erfassungen, Formulare) durch die Formulierungen im Reglement ermöglicht wird?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

- **Offene Formulierung in Bezug auf die schulärztliche Untersuchung**
  Sind Sie damit einverstanden, dass künftig gewisse Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte von einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) übernommen werden können?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

- **Terminologie und Begriffsgebrauch («obligatorisch»):**
  Ist für Sie das Entfallen des Begriffs «obligatorisch» im Zusammenhang mit den schulmedizinischen Untersuchungen nachvollziehbar?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

B. Spezifische Fragen

2. Kapitel: ORGANISATION

- **Artikel 3 Amt für Volksschulen**
  Empfinden Sie es als sinnvoll, dass die Aufgaben des Amtes für Volksschulen neu ebenfalls aufgeführt werden?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

- **Artikel 5 Schulleitung**
  Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung für die Organisation der schulmedizinischen Massnahmen der Schulleitung anstelle des Schulrats zugewiesen werden?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

3. Kapitel: SCHULÄRZTIN ODER SCHULARZT

- **Artikel 9 Fachperson Schulgesundheit**
  Sind Sie der Ansicht, dass die Schaffung der Grundlagen für die Einführung einer Fachperson Schulgesundheit (FSG) eine sinnvolle Ergänzung im System des Schulmedizinischen Dienstes ist?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

- **Artikel 11 b) Umfang der Untersuchung**
  Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem neuen Konzept die körperliche Untersuchung im Kindergarten durch die Kinder-/Hausärztin bzw. den Kinder-/Hausarzt erfolgen kann?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

- **Artikel 13 d) Durchführungsort**
  Sind Sie damit einverstanden, dass die schulärztlichen Untersuchungen grundsätzlich in der Schule und Einzeluntersuchungen in Arztpraxen stattfinden?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

4. Kapitel: SCHULZAHNÄRZTIN ODER SCHULZAHNARZT

- **Artikel 17 Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten**
  Sind Sie damit einverstanden, dass bei den schulzahnärztlichen Untersuchungen auf die Möglichkeit von Reihenuntersuchungen verzichtet wird?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

5. Kapitel: ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGEN

- **Artikel 20 Entschädigung**
  Sind Sie damit einverstanden, dass die detaillierten Tarife im Reglement gestrichen und stattdessen in einem Anhang festgehalten werden?

  □ ja □ nein

  Bemerkungen:

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln?

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form bis zum 30. April 2026 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung «Revision Reglement über den Schulmedizinischen Dienst»
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
sonja.gisler@ur.ch

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Beilagen:

- Reglement über den Schulmedizinischen Dienst
- Synopse zur Revision des Reglements über den Schulmedizinischen Dienst
- Konzept für den Schulmedizinischen Dienst
- Formular für die Vernehmlassung
- Begleitbrief zur Vernehmlassung